

PROTOKOLL

Gremium	Gemeinderat	Sitzungsdatum	25.10.2022
Sitzungsort	Marktgemeindeamt Brixlegg - Sitzungssaal	Nummer	GR/006/2022
Beginn	19:00	Uhr	Ende 21:24 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.10.2022 durch E-Mail bzw. Rückscheinbriefe.

Anwesende:

Vorsitzender:

Vorsitzender Bgm. Ing. Rudolf Puecher

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

Bgm.Stv. Norbert Leitgeb, MBA

GR. Johannes Bangheri

GR. Klaus Brunner

GR. Martin Egger

Vertretung für Ing. Maria Unterrainer
ab TO-Punkt 3

GR. Alexander Fong

GR. Martin Knapp

GR. Daniel Moser

GR. Bmstr. Ing. Rudolf Puecher

GR. Karin Rupprechter

GR. Mag. Ingrid Schwarzenberger

GR. DI (FH) Clemens Steiner

GR. Hermann Thumer

GR. Lea Ventura

ab TO-Punkt 3

GR. Rudolf Wurm

ab TO-Punkt 2

Schriftführer:

AL. Mag. (FH) Jochen Troppmair

Abwesend und entschuldigt:

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

GR. Ing. Maria Unterrainer

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister,
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27.09.2022**
3. **Sitzung Gemeindevorstand vom 18.10.2022 mit Beschlussfassung über:**
 - 3.1. Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe und über die Änderung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
 - 3.2. Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
 - 3.3. Festsetzung Steuern, Gebühren und Beiträge ab 01.01.2023
 - 3.4. Festsetzung Entgelte und sonstige Einnahmen ab 01.01.2023
 - 3.5. Biomüllsammlung - Preisanpassungen 2022
 - 3.6. Immobilien Brixlegg GmbH & Co KG Jahresabschluss 2021 - Berichtspflicht gemäß § 76 TGO

- 3.7. Immobilien Brixlegg GmbH Jahresabschluss 2021 - Berichtspflicht gemäß § 76 TGO
- 3.8. Österreichischer Behindertensportverband - Antrag Sponsoring 2022
- 3.9. Verein ZOI - Kostenbeteiligung am Projekt "Frühe Hilfen für Eltern und Kind"
- 3.10. KEM Alpbachtal GesbR - Information Jahresabschluss 2021
- 4. Sitzung Bau-, Raumordnungs- und Verkehrsausschuss vom 17.10.2022 mit Beschlussfassung über:**
 - 4.1. Beschlussfassung (Erlassungsbeschluss) der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Betriebsanlagen der Montanwerke Brixlegg AG für Gst.Nrn. 202/2, 181/2, 182/2, 181/4, 182/3, 160/2, 191, 193, 208/1, 204/4, 266/2, 204/3, 174, 204/2, 204/1
 - 4.2. Weiterentwicklung Radwegenetz – Mobilitätskonzept; Studie Anbindung Alpbachtal
- 5. Sitzung Überprüfungsausschuss vom 10.10.2022**
- 6. Sitzung e5-Ausschuss vom 11.10.2022 mit Beschlussfassung über:**
 - 6.1. Verlängerung Dorftaxi
- 7. Sitzung Kulturausschuss vom 10.10.2022**
- 8. Sitzung Sozial- und Wohnungsausschuss vom 18.10.2022 mit Beschlussfassung über:**
 - 8.1. Vergabe Wohnung Obingerweg 4b Top 17 (Umsorgtes Wohnen)
 - 8.2. Vergabe Wohnung Niederfeldweg 19b Top 17 und Top 20
 - 8.3. Vergabe Wohnung Marktstraße 46 Top 1
 - 8.4. Wohnung Alpbacherstraße 6 Top 3 - Ansuchen Mietvertragsverlängerung
 - 8.5. Antrag auf Ausnahme Wartefrist Mietzinsbeihilfe
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten**
- 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges**
 - 10.1. Standort WirPaketservice in der Römerstraße
 - 10.2. Jahreshauptversammlung Brixlegger Wirtschaft
 - 10.3. Bautätigkeit Firma Giesswein
 - 10.4. Verbot von Wahlwerbung im Ortsgebiet
 - 10.5. Ankauf neues Feuerwehrfahrzeug
 - 10.6. Gestaltung Kreisverkehr Innkauf
- 11. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

Nicht öffentlicher Teil

- 12. Personalangelegenheiten**
 - 12.1. St. Josefsheim - Anstellung Heimleitung
 - 12.2. St. Josefsheim - Übernahme ins unbefristete Dienstverhältnis
 - 12.3. St. Josefsheim - Anstellung Pflegeassistentin
 - 12.4. Volksschule Brixlegg - Anpassung Beschäftigungsausmaß für Aufsicht Schulbuskinder
 - 12.5. St. Josefsheim - Information Kündigung Küchenhilfskraft
- 13. Antrag auf Ausnahme Wartefrist Mietzinsbeihilfe**

VERLAUF DER SITZUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird verlesen und auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig der Tagesordnungspunkt 3.1. um die Anpassung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ergänzt. Der Tagesordnungspunkt 3.1. lautet somit

Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe und über die Änderung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

2. Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27.09.2022

Auf Antrag des Bürgermeisters wird auf die Verlesung des Gemeinderatsprotokolls vom 27.09.2022 einstimmig verzichtet. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum Protokoll erfolgen, wird das Gemeinderatsprotokoll vom 27.09.2022 (jeweils öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) einstimmig genehmigt und gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

3. Sitzung Gemeindevorstand vom 18.10.2022 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

3.1. Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe und über die Änderung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Tiroler Landtag hat das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe – Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, beschlossen.

Das Gesetz tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz TFWAG außer Kraft treten.

a) Freizeitwohnsitzabgabe

Hinsichtlich der Freizeitwohnsitzabgabe bleiben mit dem neuen Gesetz die Regelungen im Wesentlichen unverändert, jedoch wurden vom Tiroler Landtag die Mindest- und Höchstbeträge der Freizeitwohnsitzabgabe der Inflation angepasst. Die Gemeinden haben die bisher geltende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe im Hinblick auf die Höhe der Abgabe zu überprüfen. Liegt die festgesetzte Abgabe unter den im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz festgelegten Mindestbeträgen, so hat der Gemeinderat eine neue Verordnung zu erlassen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die derzeitigen und die zukünftigen Mindest- und Höchstbeträge für die Freizeitwohnsitzabgabe sowie deren Mittelwerte gegenübergestellt.

Kategorie	TFWAG			TFLAG		
	mindestens	höchstens	aktueller Wert	mindestens	höchstens	Mittelwert
bis 30 m ²	100,00 €	240,00 €	170,00 €	115,00 €	280,00 €	197,50 €
30 m ² bis 60 m ²	200,00 €	480,00 €	340,00 €	230,00 €	560,00 €	395,00 €
60 m ² bis 90 m ²	290,00 €	700,00 €	495,00 €	340,00 €	810,00 €	575,00 €
90 m ² bis 150 m ²	420,00 €	1.000,00 €	710,00 €	490,00 €	1.150,00 €	820,00 €
150 m ² bis 200 m ²	590,00 €	1.400,00 €	995,00 €	680,00 €	1.610,00 €	1.145,00 €
200 m ² bis 250 m ²	760,00 €	1.800,00 €	1.280,00 €	880,00 €	2.070,00 €	1.475,00 €
ab 250 m ²	920,00 €	2.200,00 €	1.560,00 €	1.060,00 €	2.530,00 €	1.795,00 €

Die mit Verordnung der Marktgemeinde Brixlegg vom 28.10.2019 festgelegten Beträge liegen über dem neuen Mindestwert des TFLAG. Es ist daher nicht zwingend erforderlich, eine neue Verordnung zu erlassen. Bei der Festsetzung der Abgabenhöhe im Jahr 2019 wurden als sachliche Begründung die Basispreise der Grundstücke nach dem Grundstücksrasterverfahren herangezogen.

Der Gemeindevorstand hat sich jedoch für die Anpassung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe an die aktuellen Werte des TFLAG ausgesprochen. Es soll daher unter Berücksichtigung der Inflation eine Erhöhung an die der Inflation angepassten Mittelwerte vorgenommen werden.

b) Leerstandsabgabe

Die Leerstandsabgabe wird mit dem TFLAG erstmalig eingeführt und diese ist von den Gemeinden verpflichtend einzuhoben. Der Gemeinderat hat noch im Jahr 2022 eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und diese kundzumachen. Die Leerstandsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Ab 01.01.2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand) einer Leerstandsabgabe. Was als Wohnsitz gilt, ist im Gesetz geregelt.

Es sind Ausnahmen von der Abgabepflicht definiert, die bei Vorliegen vom Abgabenschuldner glaubhaft zu machen sind.

Analog zur Freizeitwohnsitzabgabe gibt das Gesetz auch bei der Leerstandsabgabe die Mindest- und Höchstbeiträge der Abgabe vor. Bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe ist hierbei ausschließlich auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Eine Besonderheit bei der Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe ist die erhöhte Abgabe für jene Gemeinden, die mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, aufgrund eines besonders hohen Druckes auf den Wohnungsmarkt zu Vorbehaltsgemeinden erklärt wurden. Diese Gemeinden haben sich an den erhöhten Sätzen des § 9 Abs. 4 TFLAG zu orientieren. Die Marktgemeinde Brixlegg zählt nicht zu den Vorbehaltsgemeinden.

Da die Leerstandsabgabe wie die Freizeitwohnsitzabgabe als Selbstbemessungsabgabe konzipiert wurde, hat der Abgabenschuldner die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabenansprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage nach § 9 TFLAG an die Gemeinde zu entrichten. Die Leerstandsabgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten zu bemessen.

Für die Festlegung der Abgabenhöhe soll grundsätzlich der Verkehrswert der Liegenschaften allein maßgebend sein. Soweit der Verkehrswert nicht anderweitig bestimmt werden kann, können für dessen Ermittlung der jährlich erscheinende Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren herangezogen werden.

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe für die Freizeitwohnsitzabgabe im Jahr 2019 wurde auf die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren zurückgegriffen. Es werden daher auch für die Festlegung der Abgabenhöhe für die Leerstandsabgabe diese Basispreise als Bemessungsgrundlage verwendet.

Preisspiegel Verkehrswert Liegenschaften auf Basispreise nach Grundstücksrasterverfahren					
				Abweichung vom Mittelwert	
Höchstwert (Innsbruck)			1.346,81 €		
Niedrigster Wert (Hopfgarten i. D.)			0,10 €		
Mittelwert			224,68 €		
Wert Brixlegg			241,64 €	8%	
Wert Zimmermoos			230,15 €	2%	
Der Wert von Brixlegg bzw. Zimmermoos liegt mit 2 % bis 8 % sehr nah beim Mittelwert.					
Für die Festlegung der Abgabenhöhe kann daher der Mittelwert der einzelnen Kategorie herangezogen werden.					
Kategorie	mindestens	höchstens	Mittelwert		
bis 30 m ²	10,00 €	25,00 €	17,50 €		
30 m ² bis 60 m ²	20,00 €	50,00 €	35,00 €		
60 m ² bis 90 m ²	30,00 €	70,00 €	50,00 €		
90 m ² bis 150 m ²	45,00 €	100,00 €	72,50 €		
150 m ² bis 200 m ²	60,00 €	135,00 €	97,50 €		
200 m ² bis 250 m ²	75,00 €	175,00 €	125,00 €		
ab 250 m ²	90,00 €	215,00 €	152,50 €		

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe für die Freizeitwohnsitzabgabe wurde der Mittelwert der Mindest- und Höchstbeträge herangezogen. Es empfiehlt sich daher, analog zur Freizeitwohnsitzabgabe die Abgabenhöhe für die Leerstandsabgabe ebenfalls mit dem Mittelwert festzulegen. Der Gemeindevorstand schlägt diese Vorgehensweise vor.

Die Leerstandsabgabe ist wie folgt von der Freizeitwohnsitzabgabe zu unterscheiden und abzugrenzen: Für die Verwendung eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz ist die Freizeitwohnsitzabgabe einzuheben. Die Regelung über die Leerstandsabgabe hingegen kommt dann zur Anwendung, wenn ein Gebäude, eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes über einen längeren Zeitraum hindurch (mindestens sechs Monate) nicht als Wohnsitz verwendet wird. Wird ein Freizeitwohnsitz über einen längeren Zeitraum hinweg nicht als solcher verwendet und steht leer, so ist anstelle der Freizeitwohnsitzabgabe die Leerstandsabgabe zu entrichten. Die Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe neben der Leerstandsabgabe für dasselbe Objekt ist nicht möglich.

Der Entwurf der Verordnung wird dem Gemeinderat mit einer Beamerpräsentation vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg beschließt einstimmig die Erlassung nachstehender Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 25.10.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetze, LGBL Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Brixlegg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 197,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 395,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 575,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 820,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.145,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.475,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.795,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Brixlegg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 17,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 35,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 50,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 72,50
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 97,50
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 125,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 152,50

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 28.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

3.2. Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Die Gemeinden können gemäß § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005 eine Waldumlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher einheben. Die Landesregierung hat die Hektarsätze der Waldumlage mit Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, neu festgelegt.

Die Marktgemeinde Brixlegg hat bis dato die Waldumlage nicht eingehoben. Im Jahr 2014 hat der Gemeinderat letztmalig über die Einhebung der Waldumlage diskutiert, sich damals jedoch dagegen ausgesprochen.

Der Waldaufseher für unser Gemeindegebiet betreut auch das Gemeindegebiet Reith im Alpbachtal und ist auch bei der Nachbargemeinde angestellt. Der jährliche Aufwand für den Gemeindewaldaufseher wird von den beiden Gemeinden anteilig getragen.

Eine Aufstellung der von der Gemeinde zu tragenden Aufwände für die Jahre 2021 und 2022 zeigt, dass die Gemeinde jährlich ca. € 11.800,00 für den Personal- und Sachaufwand des Waldaufsehers aufwendet.

Die Gemeinde hat einen Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Der Umlagesatz ist ein Prozentsatz der von der Landesregierung festgelegten Hektarsätze.

Die Gemeinde Reith im Alpbachtal hebt aktuell keine Waldumlage ein. Die Nachbargemeinden, die eine Waldumlage vorschreiben, haben den Umlagesatz mit 50 % der Hektarsätze festgelegt. Der Bürgermeister schlägt daher vor, dass dieser Umlagesatz auch in unserer Gemeinde zur Anwendung gelangen soll.

Eine Berechnung der Einnahmen aus der Waldumlage würde bei Anwendung eines Umlagesatzes von 50 % Einnahmen von ca. € 3.300,00 ergeben. Die jährliche Waldumlage je Waldeigentümer bewegt sich dabei zwischen € 0,11 und höchstens € 273,04.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 2 Stimmen, dass ab dem Jahr 2023 eine Waldumlage eingehoben wird und er erlässt nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg] vom 25.10.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 50 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

3.3. Festsetzung Steuern, Gebühren und Beiträge ab 01.01.2023

Die Beratung über die Anpassung der Gemeindegebühren, Abgaben und Entgelte für das kommende Jahr 2023 wird aufgrund der außergewöhnlichen Inflationshöhe zeitlich vorgezogen und findet erstmalig getrennt von der Budgeterstellung statt.

Der Gemeinderat wird über das von der Tiroler Landesregierung beschlossene Anti-Teuerungspaket informiert. Zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürger werden die Gemeinden Tirols angehalten, gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten,

Krippen und Horten (ausgenommen Beiträge für den Mittagstisch) zu verzichten. Zum Ausgleich auf diesen Verzicht erhalten die Gemeinden eine teilweise Abgeltung der ausgesetzten Erhöhungen im Wege des Gemeindeausgleichsfonds.

Außerdem wird die jährlich vorgesehene Anpassung der Mindestgebühren für die Abwasserentsorgung und für die Wasserversorgung bei der Richtlinie für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds und in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol ausgesetzt. Für die Förderungsvoraussetzung gelten daher für das Jahr 2023 dieselben Mindestgebührensätze wie für 2022.

In der Vergangenheit wurden die Steuern, Gebühren und Beiträge jährlich grundsätzlich um den Inflationswert angepasst. Die Inflation für den Vergleichszeitraum September 2021 zu September 2022 beträgt 10,50 %. Dieser Wert ist um ein Vielfaches höher als die im mittelfristigen Finanzplan berücksichtigte Wertanpassung von 3 %.

Für die Beratung über das Ausmaß der Gebührenanpassungen wurde dem Gemeindevorstand eine Übersichtsliste aller Gemeindeabgaben, Steuern und Beiträge unter Berücksichtigung einer Erhöhung von 3 % (wie im MFP vorgesehen), von 6,5 % (Wertangabe des WKÖ) sowie von 10,5 % (Inflationswert 09/21-09/22) vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, dass die Müllgebühren sowie die Elternbeiträge im Sinne der Empfehlung des Landes Tirol (Anti-Teuerungspaket) nicht angepasst werden sollen. Die Anpassung der restlichen Gemeindeabgaben, Steuern und Beiträge soll grundsätzlich im Ausmaß von 6,5 % erfolgen. Der Gemeindevorstand hat einen Beschlussvorschlag für alle von der Gemeinde eingehobenen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte ausgearbeitet. Dem Gemeinderat wurde diese Übersichtsliste auf dem Mandatar-Infoportal zur Verfügung gestellt.

In dieser Übersichtsliste ist eine Erhöhung der Gebühr für die Grasschnitt-Tonne vorgesehen. Da diese Gebühr von der Abfallgebührenverordnung umfasst ist, ist diese entsprechend der vorgesehenen Empfehlung gemäß Anti-Teuerungspaket nicht anzupassen.

Zur Kanalanschlussgebühr wird von Clemens Steiner die Anfrage gestellt, dass der vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Gebührensatz unter dem Mindestgebührensatz der Richtlinie des Wasserleitungsfonds sei. Der Amtsleiter erläutert, dass der Mindestgebührensatz ein Bruttobetrag (inkl. USt) ist, die Wertangabe für die Kanalanschlussgebühr der Gemeinde ist allerdings ein Nettobetrag (excl. USt). Unter Berücksichtigung der USt wird die erforderliche Mindestgebühr erfüllt.

Die Anpassung der Heizkosten im Theatergebäude soll von € 0,04/kwh auf € 0,44/kwh angepasst werden. Die Erhöhung erfolgt somit auf jenen Stromtarif, den die Gemeinde ab 01.01.2023 zu bezahlen hat. Auf Anfrage von Ingrid Schwarzenberger wird erläutert, dass dieser Tarif zur Verrechnung gelangt, wenn die Heizstrahler im Theatersaal eigens eingeschalten werden. Die Grundheizung des Theatergebäudes über die Heizkörper wird nicht an die Nutzer des Theatergebäudes verrechnet, sondern wird ausschließlich von der Gemeinde getragen.

Für jene Steuern, Gebühren und Beiträge, die auf Grundlage einer vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung basieren, ist bei Änderung der Gebührenansätze eine Anpassung der jeweiligen Verordnung vorzunehmen. Die Verordnung der Gebühren und Indexanpassungen wird dem Gemeinderat mit einer Beamerpräsentation vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBL. Nr. 36/1991, sowie des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Marktgemeinde Brixlegg, kundgemacht am 15.12.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,90 je m³ der Bemessungsgrundlage (zuzüglich 10 % USt).
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 für die Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen über die 500 m² übersteigende Fläche beträgt Euro 5,90 (zuzüglich 10 % USt).
3. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro 2,90 je m³ der Bemessungsgrundlage (inklusive 10 % USt).
4. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 2 für die Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen über die 500 m² übersteigende Fläche beträgt Euro 0,11 (inklusive 10 % USt.).

Artikel II

Die **Wassergebührenordnung** der Marktgemeinde Brixlegg, kundgemacht am 15.12.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 0,60 je m³ der Bemessungsgrundlage (zuzüglich 10 % USt).
2. Die Anschlussgebühr für sonstige Anschlüsse (Gartenanschluss udgl.) nach § 3 Abs. 6 beträgt pauschal Euro 340,00 (zuzüglich 10 % USt).
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt Euro 1,12 je m³ Wasserverbrauch (inklusive 10 % USt).
4. Die Wasserbenützungsgebühr bei Neubau von Objekten ab Herstellung der Anschlussleitung an die WVA bis zum Einbau des Wasserzählers nach § 4 Abs. 5 beträgt vierteljährlich pauschal Euro 32,00 je angefangene 1000 m³ Baumasse (inklusive 10 % USt).

5. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt vierteljährlich (inklusive 10 % USt):

- Wasserzählerkapazität 1,5 m³ Euro 4,60
- Wasserzählerkapazität 2,5 m³ Euro 4,60
- Wasserzählerkapazität 10 m³ Euro 14,00
- Wasserzählerkapazität über 40 m³ Euro 27,00
- Wasserzählerkapazität Verbundzähler Euro 84,00
- 4 m³ Hydrus Ultraschallzähler € 9,50

Artikel III

Die **Hundesteuerverordnung** der Marktgemeinde Brixlegg, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 104,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 208,00.

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Marktgemeinde Brixlegg, kundgemacht am 04.05.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2022 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit 4,00 v.H. festgesetzt.

Artikel V

Die **Friedhofsordnung** der Marktgemeinde Brixlegg, kundgemacht am 02.03.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2022 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 11 beträgt:

- | | | |
|--------------|---------------|---|
| Kategorie A: | Einzelgrab: | für die ersten 10 Jahre Euro 170,00 |
| | | Für die Verlängerung von 5 Jahren Euro 85,00 |
| | Doppelgrab: | für die ersten 10 Jahre Euro 340,00 |
| | | Für die Verlängerung von 5 Jahren Euro 170,00 |
| | Dreifachgrab: | für die ersten 10 Jahre Euro 510,00 |
| | | Für die Verlängerung von 5 Jahren Euro 255,00 |
| Kategorie B: | Einzelgrab | für die ersten 10 Jahre Euro 170,00 |
| | | Für die Verlängerung von 5 Jahren Euro 170,00 |
| | Doppelgrab: | für die ersten 10 Jahre Euro 340,00 |
| | | Für die Verlängerung von 5 Jahren Euro 340,00 |
| | Dreifachgrab: | für die ersten 10 Jahre Euro 510,00 |
| | | Für die Verlängerung von 5 Jahren Euro 510,00 |

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

3.4. Festsetzung Entgelte und sonstige Einnahmen ab 01.01.2023

Der Gemeindevorstand hat einen Vorschlag für die Anpassung der Entgelte und sonstigen Einnahmen ab 01.01.2023 ausgearbeitet. Diese Übersichtsliste wurde dem Gemeinderat ebenfalls über das Mandatar-Infoportal zur Verfügung gestellt.

Die Anpassung erfolgt ident wie bei den Steuern, Gebühren und Abgaben grundsätzlich im Ausmaß von ca. 6,5 %. Bei den Entgelten für die Speisen und Getränke der Küche und der Cafeteria des Altersheimes wird die Anpassung auf kostendeckende Preise vorgenommen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat werden einstimmig folgende Entgelte und sonstige Einnahmen ab 01.01.2023 beschlossen:

ABGABENART	Hebesätze-Sätze (inkl. Ust.)		
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages		
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages		
Kommunalsteuer	3 v. H. des Messbetrages = 3 % v. H. der Lohnsumme		
Ausgleichsabgabe	Erschließungskostenfaktor € 175,00 x 20 x Anzahl der fehlenden Parkplätze		
Anwohnerparkkarte Ortszentrum	pro KFZ/Monat ohne UST		23,50 €
Parkplatzgebühr	täglich	pro Parkplatz	2,50 €
Krämermarkt	pro m²	Standfläche	13,00 €
	Mindestgebühr		60,00 €
Abfallbeseitigung			
	Mülltonne/Biotonne 120 l		40,00 €
	Mülltonne 1100 l		500,00 €
	Datenträger für Restmülltonne		16,00 €
	Biosack	10 l (26 Stk.)	3,20 €
	Biosack	120 l (10 Stk.)	6,30 €
	Biosack	240 l (10 Stk.)	10,40 €
Hundesteuer			
	Hundemarke		2,20 €
Wichtige Entgelte und sonstige Einnahmen			
Essen St. Josefsheim (inkl. 10 % USt)	Menü Standard auch Tagespflege des Soz.spr.		7,50 €
	Menü Maxi (auch Wichtel wg. Boxenstellung durch Gemeinde)		9,20 €
	Aufschlag Allergikeressen (glutenfrei) je Menü		0,50 €
	Subvention für Brixlegger Bezieher (Menü Standard)		1,00 €
	Subvention für Brixlegger Bezieher (Menü Maxi)		1,50 €
	Essen Kindergarten		4,20 €
	Essen Kindergarten Sommerbetreuung		4,20 €
	Essen Schulische Tagesbetreuung		5,50 €
Essen Lehrer, Lebenshilfe		7,30 €	

	Essen Volksschule Sommerbetreuung		5,50 €
	Selbstschöpfer		8,50 €
	Auswärtige Kindergarten		6,20 €
	Auswärtige Volksschule		7,20 €
	Essen Gemeindepersonal und SOZSP		6,20 €
	Essen Heimpersonal (Suppe und Salat)		3,70 €
Speise- und Getränkekarte Cafeteria St. Josefsheim inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer			
Heissgetränke	Kleiner Brauner	20%	1,90 €
	Verlängerter	20%	2,10 €
	Latte Macchiato	10%	2,40 €
	Tee, Tee mit Zitrone	10% (Schwarztee 20%)	1,90 €
	Kakao	10%	2,10 €
Alkoholfreie Getränke	Clausthaler alkoholfrei 0,5l	20%	2,80 €
	Mineralwasser 0,3l	20%	2,00 €
	Orangensaft 0,3l	20%	2,00 €
	Limo Orange oder Zitrone 0,3l	20%	2,00 €
	Multivitaminsaft 0,3l	20%	2,00 €
	Coca Cola 0,3l	20%	2,00 €
Alkoholische Getränke	Hirter Bier 0,5l	20%	3,50 €
	Erdinger Weißbier	20%	3,50 €
	Radler 0,5l	20%	3,50 €
	Bier, Weissbier 0,3	20 %	2,80 €
	Weiß- oder Rotwein 1/8 l	20%	3,20 €
	Schnaps 2 cl	20%	2,40 €
	Gespritzter Rot/Weiß 1/4 l	20%	3,60 €
Speisen	Kuchen	10%	2,70 €
Eis	Stiel- und Bechereis	10%	lt. Aushang
Anerkennungsziens			
Kategorie I: (pro m²)	gepflegter Grund, der sonst durch Gde. gepflegt werden müsste wie Anlagen, Gärten, Klär- u. Kanalanlagen, Kapfer		1,50 €
Kategorie II: (pro m²)	Holzschuppen, Lagerplätze		4,50 €
Kategorie III: (pro m²)	Garagen, Autoabstellplätze, sonstige Bauwerke		7,00 €
Kategorie IV:	Sonderfälle		indiv. Preis +6,50 %
Altersheim-/verpflegsgebühren			
netto	pro Tag	Wohnheim	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Erhöhte Betreuung 1	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Erhöhte Betreuung 2	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Teilpflege 1	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Teilpflege 2	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Vollpflege	lt. Lds.Reg.
	Kurzzeitpflege		Pflegesatz +10%
	Investitionskostenersatz pro Tag		16,00 €
Kindergartengebühr			
	pro Kind/Monat bis. Vollend. 4. Lj. (Stichtag 1.9.)		40,00 €
	Nachmittagsbetreuung, pro Stunde		3,00 €

	Sommerbetreuung KG pro Tag		07:00 bis 14:00 Uhr	6,00 €
	Sommerbetreuung KG pro Tag		07:00 bis 16:00 Uhr	10,50 €
Schulische Tagesbetreuung (pro Kind)				
	1 Tag pro Woche			15,00 €
	2 Tage pro Woche			20,00 €
	3 Tage pro Woche			25,00 €
	4 Tage pro Woche			30,00 €
	5 Tage pro Woche			35,00 €
	Sommerbetreuung Volksschule		07:30 bis 14:00 Uhr pro Tag	6,00 €
	Sommerbetreuung Volksschule		07:30 bis 16:00 Uhr pro Tag	10,50 €
Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung (Monatstarif pro Kind)				
	1 Tag pro Woche			10,00 €
	2 Tage pro Woche			20,00 €
	3 Tage pro Woche			30,00 €
	4 Tage pro Woche			40,00 €
	5 Tage pro Woche			50,00 €
Gemeindearbeiter/Geräteverleih				
	pro Stunde	Gemeindearbeiter		55,00 €
	pro Stunde	Traktormiete mit Geräte bzw. Hoftracmiete		55,00 €
	pro Stunde	Grabenverdichter		25,00 €
	pro lfm	Asphaltschneidegerät		3,50 €
	pro km	VW-Pritschenwagen/Caddy		4,50 €
	pro Stunde	Hausmeister St. Josefsheim, seit 2012 an WE		35,00 €
Feuerwehrleistungen	lt. Tarifordnung des Feuerwehrverbandes 2017			
Schwimmbadgebühr				
	Tageskarte	Erwachsene		5,00 €
	Tageskarte	Kinder		2,50 €
	Tageskarte ab 14.00 Uhr	Erwachsene		3,50 €
	Kurzbadekarte ab 17.00 Uhr /tgl.			2,50 €
	Saisonbadekarte	Kinder		25,00 €
	Saisonbadekarte	Jugendliche		35,00 €
	Saisonbadekarte	Erwachsene		50,00 €
	Kabine	Saison		35,00 €
	Kästchen	Einsatz (Tag)		4,00 €
	Kästchen	pro Tag		1,00 €
Miete Theatergebäude				
	Theatergarten pro Tag			60,00 €
	Theater pro Tag			120,00 €
	pro Woche (ausschließlich für Volkstheaterverein)			110,00 €
	Heizkostenersatz pro kWh			0,440 €
Flo mobil eCarsharing				
	lt. Tarif Stadtwerke Wörgl			

3.5. Biomüllsammlung - Preisanpassungen 2022

Der Bioabfall wird von Herrn Matthias Schrettl, 6232 Münster, gesammelt, der zugleich auch die Kompostieranlage in Münster betreut.

Im März 2022 erfolgte eine Preiserhöhung des für die Sammlung verrechneten Stundensatzes um 4,5 %. Eine weitere Preiserhöhung wurde nunmehr für Oktober 2022 mit 5,5 % angekündigt.

Herr Schrettl sammelt den Bioabfall ebenfalls in den Gemeinden Reith im Alpbachtal, Rattenberg und Radfeld. Auch diese Gemeinden sind von den Preiserhöhungen betroffen und beide Erhöhungen im Jahr 2022 werden von ihnen zur Kenntnis genommen.

Die Kosten für die Biomüllsammlung betrugen im Jahr 2020 € 37.400,00, im Jahr 2021 € 39.000,00 und werden für das Jahr 2022 auf € 40.900,00 geschätzt. Die Mehrkosten für das Jahr 2023 werden sich, abhängig von der geleisteten Stundenanzahl, auf ca. € 2.000,00 im Jahr belaufen.

Der verrechnete Stundensatz beträgt seit März 2020 € 83,89 und soll sich ab Oktober auf € 87,98 erhöhen. Dieser Stundensatz enthält die Sammlung mit dem Traktor inklusive Personal. Der Gemeindevorstand gelangte zur Auffassung, dass dieser Stundensatz nicht überhöht sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der mitgeteilten Preiserhöhung für die Biomüllsammlung ab Oktober 2022 zuzustimmen.

3.6. Immobilien Brixlegg GmbH & Co KG Jahresabschluss 2021 - Berichtspflicht gemäß § 76 TGO

Die Dr. Gratt Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 6330 Kufstein, hat den Jahresabschluss der Immobilien Brixlegg GmbH & Co KG per 31. Dezember 2021 erstellt.

Der Jahresabschluss per 31.12.2021 weist einen Jahresgewinn in der Höhe von € 15.186,94 aus. Die Gesellschaft weist bei einer Bilanzsumme von € 321.908,65 ein Eigenkapital von € 185.322,79 und Fremdkapital von € 136.585,86 aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 57,57 %.

Der von der Marktgemeinde Brixlegg an die Immobilien Brixlegg GmbH & Co KG im Jahr 2021 geleistete Finanzierungskostenzuschuss betrug € 24.000,00.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum Jahresabschluss per 31.12.2021 der Immobilien Brixlegg GmbH & Co KG zur Kenntnis.

3.7. Immobilien Brixlegg GmbH Jahresabschluss 2021 - Berichtspflicht gemäß § 76 TGO

Die Dr. Gratt Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 6330 Kufstein, hat den Jahresabschluss der Immobilien Brixlegg GmbH per 31. Dezember 2021 erstellt.

Der Jahresabschluss per 31.12.2021 weist einen Jahresgewinn in der Höhe von € 2.327,27 aus. Die Gesellschaft weist bei einer Bilanzsumme von € 65.148,69 ein Eigenkapital von € 64.198,69 und Fremdkapital von € 950,00 aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 98,54 %.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum Jahresabschluss per 31.12.2021 der Immobilien Brixlegg GmbH zur Kenntnis.

3.8. Österreichischer Behindertensportverband - Antrag Sponsoring 2022

Der Österreichische Behindertensportverband und die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports GmbH stellen am 05.10.2022 das Ansuchen, die Sportler des Österreichischen Behindertensportverbands als Sponsor zu unterstützen. Es werden drei verschiedene Sportförderpakete (Bronze € 200,00, Silber € 500,00, Gold € 1.000,00 zzgl. USt) angeboten.

Die Marktgemeinde Brixlegg unterstützt den Verband seit dem Jahr 2019 mit dem Sportförderpaket in Bronze.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Österreichischen Behindertensportverband mit einem Sportförderpaket „Bronze“ im Wert von € 200,00 zu unterstützen.

3.9. Verein ZOI - Kostenbeteiligung am Projekt "Frühe Hilfen für Eltern und Kind"

Der Verein ZOI führt das Projekt „Frühe Hilfen für Eltern und Kind“. Dabei handelt es sich um ein Nachsorge- und Qualitätsprojekt mit dem BKH Kufstein, die Mütter/Eltern frühzeitig bei Belastungssituationen nach der Geburt eines Kindes unterstützen. Dieses Projekt wurde bisher von der Stadt Kufstein allein mit einem Betrag von € 10.000,00 gefördert. Da zwischenzeitlich bereits Bürger aller 30 Verbandsgemeinden des BKH Kufstein betreut werden und von diesem Angebot profitieren, werden die Gemeinden gebeten, einen Beitrag abhängig von der Einwohnerzahl zu leisten. Da sich der Umfang der Betreuung vergrößert hat, erhöht sich auch der finanzielle Bedarf des Vereins auf € 20.000,00. Der Anteil der Stadt Kufstein bleibt mit € 10.000,00 unverändert, die restlichen € 10.000,00 sollen von den weiteren Mitgliedsgemeinden finanziert werden. Der Anteil der Marktgemeinde Brixlegg beträgt € 335,00 jährlich.

Der Beitrag der Marktgemeinde Brixlegg soll erstmalig im Jahr 2022 und für die Folgejahre geleistet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Marktgemeinde Brixlegg ihren Anteil am Projekt „ Frühe Hilfen für Eltern und Kind“ des Vereins ZOI übernimmt. Der Beitrag wird erstmalig im Jahr 2022 und für die Folgejahre geleistet.

3.10. KEM Alpbachtal GesbR - Information Jahresabschluss 2021

Die BOD Steuerberatungs-GmbH, 6322 Kirchbichl, hat den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der KEM Alpbachtal GesbR erstellt. Der Jahresabschluss weist einen Verlust von € 23.516,10 bei Einnahmen von € 69.877,76 und Ausgaben von € 93.485,71 aus. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Beitrag des Tourismusverbandes von € 16.744,00 und den Gesellschafterzuschüssen der 4 Mitgliedsgemeinden in Höhe von insgesamt € 53.133,76 zusammen.

Im Jahr 2021 wurde keine Subvention der Kommunalkredit vereinnahmt, sodass ein Verlust gegenüber dem Jahr 2020 ausgewiesen wird. Im Vorjahr wurde ein Gewinn von € 27.767,24 erzielt.

Das Gesellschafterkonto der Marktgemeinde Brixlegg weist ein Guthaben von € 6.636,02. Der Gemeindevorstand nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der KEM Alpbachtal GesbR zur Kenntnis.

4. Sitzung Bau-, Raumordnungs- und Verkehrsausschuss vom 17.10.2022 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 17.10.2022 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst.

4.1. Beschlussfassung (Erlassungsbeschluss) der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Betriebsanlagen der Montanwerke Brixlegg AG für Gst.Nrn. 202/2, 181/2, 182/2, 181/4, 182/3, 160/2, 191, 193, 208/1, 204/4, 266/2, 204/3, 174, 204/2, 204/1

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg in seiner Sitzung vom 18.08.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 202/2, 181/2, 182/2, 181/4, 182/3, 160/2, 191, 193, 208/1, 204/4, 266/2, 204/3, 174, 204/2, 204/1, 593, 176, 572, 595, 165/7, 597, 541/3, 615, 616, 182/4, 182/5, 182/6, 172/1, .86/1, 277/3, .86/2, 215/3, 580, 215/1, 165/11, 540, 167, 570/1, 179/1, 196/5, 172/3, 196/1, 196/4, 539/1 KG 83105 Brixlegg (zur Gänze/zum Teil) ist durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Straßenbau, Einbringungsdatum: 09.09.2022 – zulässig
- Landesumweltanwalt Tirol, Einbringungsdatum: 26.09.2022 – zulässig
- DI (FH) Steiner Clemens, Einbringungsdatum: 04.10.2022 – zulässig

Der Bürgermeister erläutert, dass die eingelangten Stellungnahmen an den Raumplaner DI Filzer zur raumordnungsfachlichen Beurteilung weitergeleitet wurden. Dieser hat mit Gutachten vom 05.10.2022 eine raumordnungsfachliche Stellungnahme zur den Einwendungen des Landesumweltanwaltes sowie von DI (FH) Steiner Clemens erstellt. Das Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Straßenbau, hat in ihrer Stellungnahme bekanntgegeben, dass keine Einwände erhoben werden.

Die eingelangten Stellungnahmen sowie die raumordnungsfachlichen Stellungnahmen des Raumplaners wurden dem Gemeinderat über das Mandatar-Infoportal zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage des Bürgermeisters, entscheidet der Gemeinderat einstimmig, dass alle Stellungnahmen nicht noch zusätzlich vollinhaltlich vorgelesen werden sollen.

Der Raumplaner empfiehlt zusammenfassend, den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes unverändert zu beschließen.

Die vom Landesumweltanwalt vorgebrachte Stellungnahme hat aus seiner Sicht keine negative Auswirkung auf das gegenständliche Widmungsverfahren. Die Vorgaben sind bei allfälligen Bauvorhaben im Rahmen eines daraus resultierenden bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen

Die Ansätze in der Stellungnahme von Herr DI (FH) Steiner seien zwar richtig in Bezug auf eine bessere Grünraumgestaltung im Ort, die damit in Zusammenhang gebrachte Rückwidmung in Freiland ist jedoch nicht denkbar, da hierfür eine Ablöse in Höhe des aktuellen Baulandpreises eingefordert werden könnte.

Der Bau-, Raumordnungs- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 17.10.2022 mit allen eingelangten Stellungnahmen befasst.

Er hat sich den raumordnungsfachlichen Ausführungen des Raumplaners angeschlossen

und schlägt mit 4 gegen 1 Stimmen vor, die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes wie aufgelegt zu beschließen. Weiters wurde festgestellt, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Arrondierung des bestehenden Flächenwidmungsplanes handelt, der in weiterer Folge die rechtliche Grundlage für die Erlassung eines Bebauungsplanes bildet, der für die Umsetzung weiterer Bauvorhaben erforderlich ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg unter Hinweis auf die raumordnungsfachliche Beurteilung des Raumplaners DI Filzer den Stellungnahmen mit 11 gegen 4 Stimmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg mit 12 gegen 3 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des von Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurfes vom 09.12.2021, mit der Planungsnummer 506-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brixlegg.

4.2. Weiterentwicklung Radwegenetz – Mobilitätskonzept; Studie Anbindung Alpbachtal

Für eine Förderung der Errichtung eines durchgängigen Radwegs von Brixlegg über Reith bis Alpbach ist die Erstellung einer Radwegstudie Voraussetzung.

Der Tourismusverband Alpbachtal & Tiroler Seenland hat ein Honorarangebot für die Erstellung dieser Radwegstudie eingeholt. Das Honorarangebot der AEP Planung und Beratung GmbH beträgt brutto € 6.448,00. Die Kosten für diese Studie werden zwischen den drei betroffenen Gemeinden und dem TVB aufgeteilt. Der 25%-Anteil der Marktgemeinde Brixlegg beträgt somit brutto € 1.612,00.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich mit einem Viertel an den Kosten für die Erstellung der Radwegstudie Alpbachtal durch die AEP Planung und Beratung GmbH zu beteiligen.

Die Angebotssumme laut Honorarangebot vom 22.08.2022 beträgt brutto € 6.448,00. Die anteiligen Kosten für die Gemeinde betragen somit brutto € 1.612,00.

5. Sitzung Überprüfungsausschuss vom 10.10.2022

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 17.10.2022.

6. Sitzung e5-Ausschuss vom 11.10.2022 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des e5-Ausschusses vom 11.10.2022 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst.

6.1. Verlängerung Dorftaxi

Die Kooperationsvereinbarung mit Herrn Veli Besirek, Veli's Taxi, läuft am 31.12.2022 aus. Für eine Verlängerung ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Der Vertragspartner ist an einer Verlängerung interessiert, jedoch wird eine Anpassung der Pauschaltarife um jeweils € 1,00 gefordert.

Ebenfalls gewünscht wird ein Verzicht auf die Führung der anonymisierten Aufzeichnungen der Fahrten aus statistischen Zwecken.

Der e5-Ausschuss hat sich für die Weiterführung der Kooperationsvereinbarung mit Veli's Taxi ausgesprochen. Bei einer Erhöhung der Pauschaltarife um jeweils € 1,00 entstehen der Gemeinde Mehrkosten von ca. € 1.200,00/Jahr. Für eine laufende Bewertung des Dorftaxis sind die statistischen Aufzeichnungen allerdings weiterzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung für den Betrieb des Dorftaxis in Zusammenarbeit mit dem Taxiunternehmen Veli Besirek, Veli's Taxi bis zum 31.12.2023. Die Pauschaltarife werden ab 01.01.2023 um jeweils € 1,00 erhöht.

7. Sitzung Kulturausschuss vom 10.10.2022

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Kulturausschusses vom 10.10.2022.

8. Sitzung Sozial- und Wohnungsausschuss vom 18.10.2022 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses vom 18.10.2022 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst.

8.1. Vergabe Wohnung Obingerweg 4b Top 17 (Umsorgtes Wohnen)

Bei der Wohnanlage Obingerweg 4b der NHT ist die Wohnung (2-Zimmer-Wohnung) Top 17 „Umsorgtes Wohnen“ neu zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 2-Zimmer-Wohnung im Obingerweg 4b Top 17 an Frau Ilse Guggenberger zu vergeben. Falls Frau Guggenberger die Wohnung nicht annimmt, wird diese dem vom Sozial- und Wohnungsausschuss nächstgereihten Bewerber angeboten.

8.2. Vergabe Wohnung Niederfeldweg 19b Top 17 und Top 20

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass 2 Wohnungen beim Neubauprojekt der Alpenländischen Gemeinnützige GmbH im Niederfeldweg 19a und 19b erneut zu vergeben sind, da die zugewiesene Wohnung von den Bewerbern zum einen nicht angenommen wurde bzw. die Förderungsfähigkeit gemäß Wohnbauförderung nicht gegeben war.

Der Sozial- und Wohnungsausschuss hat einen Beschlussvorschlag für diese Wohnungen erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Wohnungen in der Wohnanlage Niederfeldweg 19a und 19b gemäß Vorschlag des Sozial- und Wohnungsausschusses.

8.3. Vergabe Wohnung Marktstraße 46 Top 1

Die Wohnung hat eine Nutzfläche von 71,19 m² und liegt im Erdgeschoß. Die monatliche Gesamtmiete inklusive Akontierung auf die Betriebs- und Heizkosten beträgt € 447,50. Es ist ein Finanzierungsbeitrag von ca. € 793,20 zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung Marktstraße 46 Top 1 befristet auf 3 Jahre an Frau Margit Winkler zu vergeben. Falls Frau Winkler die Wohnung nicht annimmt, wird diese dem vom Sozial- und Wohnungsausschuss nächstgereihten Bewerber angeboten.

8.4. Wohnung Alpbacherstraße 6 Top 3 - Ansuchen Mietvertragsverlängerung

Das laufende Mietverhältnis mit Frau Laura Hörhager für die Wohnung Alpbacher Straße 6 Top 3 endet am 30.04.2023. Frau Hörhager stellt am 06.10.2022 den Antrag auf Verlängerung des Mietverhältnisses. Die Alpenländische Heimstätte als Wohnungseigentümerin stimmt einer Verlängerung zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Mietverhältnis von Frau Laura Hörhager für die Wohnung Alpbacher Straße 6 Top 3 um weitere 3 Jahre, sohin bis 30.04.2026, zu verlängern.

8.5. Antrag auf Ausnahme Wartefrist Mietzinsbeihilfe

Der Obmann des Sozial- und Wohnungsausschusses Norbert Leitgeb stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt im vertraulichen Teil der heutigen Sitzung zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung auszuschließen.

9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10.1. Standort WirPaketservice in der Römerstraße

Der Betreiber des WirPaketservices hat bei seinem Schaufenster am Standort Römerstraße 3 öffentlich plakatiert, dass die Gemeindeführung den ehrenamtlichen Dienst des Vereinsobmannes nicht schätzen würde und er hat daher die Schließung des Standortes Brixlegg in Aussicht gestellt. Außerdem wird eine Unterschriftenliste aufgelegt, mit der sich jedermann für die Weiterführung dieses Standortes einsetzen kann. Johannes Bangheri stellt die Anfrage über die Hintergründe zu diesem Thema.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Lieferauto des WirPaketservices mehrfach auf dem Gehsteig sowie über die genehmigte Kurzparkdauer hinaus in der Kurzparkzone abgestellt wurde und dass das Straßenaufsichtsorgan des Polizeiverbandes diese Vergehen nach der Straßenverkehrsordnung mit Strafmandaten geahndet hat. Der Betreiber ist jedoch nicht bereit, diese Strafmandate zu akzeptieren. Bei der BH Kufstein hat der Betreiber sogar behauptet, dass zwischen der Gemeinde und ihm eine Ausnahmegenehmigung vereinbart sei, sodass die Organmandate nicht zu bezahlen seien. Eine Vereinbarung existiert nicht. Außerdem erklärt der Bürgermeister, dass der Obmann des Vereins noch nie Kontakt mit ihm aufgenommen hat.

Von mehreren Gemeinderäten werden Standorte im Gemeindegebiet angesprochen, bei denen ebenfalls Fahrzeuge auf dem Gehsteig abgestellt werden. Es erfolgt eine ausgiebige Diskussion über das Ausmaß, wie das Straßenaufsichtsorgan eingesetzt werden soll.

Der Gemeinderat nimmt die Information des Bürgermeisters zu diesem Sachverhalt zur Kenntnis.

10.2. Jahreshauptversammlung Brixlegger Wirtschaft

Martin Knapp berichtet von der Jahreshauptversammlung der Brixlegger Wirtschaft. Die Weihnachtsbeleuchtung wird wieder angebracht und es wurde dabei festgehalten, dass diese bereits zu 90 % auf LED umgestellt ist. In der Jahreshauptversammlung wurde wiederum der Wunsch auf die Umsetzung der Begegnungszone geäußert.

10.3. Bautätigkeit Firma Giesswein

Die Firma Giesswein hat auf der Wiese neben ihrem Betriebsgebäude den Humus abgetragen. Auf dem danebenliegenden Parkplatz sind Zelte aufgestellt. Klaus Brunner stellt die Anfrage, ob diese Bautätigkeiten genehmigt wurden. Der Bürgermeister erklärt, er muss mit dem Bauamt abklären, welche Anträge eingelangt sind. Eine Genehmigung seinerseits als Baubehörde ist bis dato noch nicht erfolgt.

Aufgrund der noch nicht erfolgten Genehmigung ersucht daher Klaus Brunner den Bürgermeister, diese Bautätigkeiten einzustellen und bei der BH Kufstein eine Anzeige einzubringen.

10.4. Verbot von Wahlwerbung im Ortsgebiet

Klaus Brunner informiert, dass die Gemeinde Westendorf die Anbringung von Wahlwerbung im Ortsgebiet verbietet und regt einen gleichlautenden Beschluss für unsere Gemeinde an. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde die Wahlwerbung nur für die Nutzung von Gemeindegrund verbieten könnte. Die Wahlwerbung entlang der Landesstraße kann jedoch nicht eingeschränkt werden.

10.5. Ankauf neues Feuerwehrfahrzeug

Klaus Brunner fragt an, ob es stimmt, dass die Gemeinde ein neues Feuerwehrfahrzeug ankaufen wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Freiwillige Feuerwehr Brixlegg in ihrem Voranschlag 2023 den Ankauf eines Wechselladerfahrzeuges enthalten hat, wobei dieses Fahrzeug als Katastrophenfahrzeug für den Bezirk angekauft und mit dementsprechender Landesförderung unterstützt wird. Der Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr wird bei der Budgetsitzung vorgelegt.

10.6. Gestaltung Kreisverkehr Innkauf

Klaus Brunner stellt die Frage „Was tun wir mit dem Kreisverkehr“, da es ihm auf die Nerven gehe, laufend auf den Zustand bzw. die schlechte Optik des Kreisverkehrs angesprochen zu werden. Der Bürgermeister stimmt zu, dass es von der Optik schöner gestaltete Kreisverkehre gibt. Die Gemeinde hat sich jedoch bewusst für die Verwendung des Kreisverkehrs als Blumenwiese entschieden, da diese zusätzlich den Vorteil bietet, dass es den geringsten Betreuungsaufwand für die Fläche von 900 m² hat.

Es erfolgt eine hitzige Diskussion über die Gestaltung des Kreisverkehrs, wobei es Fürsprecher als auch Gegner für die Nutzung als Blumenwiese gibt.

Der Bürgermeister hält am Schluss der Diskussion fest, dass die Blumenwiese jedenfalls erhalten werden sollte, aber natürlich Überlegungen für eine Symbiose mit einer Skulptur angestellt werden können. Lea Ventura wird für die Gemeinderäte eine Argumentationshilfe zur Erklärung bzw. Sinnhaftigkeit der Blumenwiese ausarbeiten.

11. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die nachfolgenden Tagesordnungspunkte betreffend Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung auszuschließen und der Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse werden in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Nicht öffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten

12.1. St. Josefsheim - Anstellung Heimleitung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Frank Pühringer als Heimleiter im St. Josefsheim anzustellen.

12.2. St. Josefsheim - Übernahme ins unbefristete Dienstverhältnis

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das befristete Dienstverhältnis des Hausmeisters Brian Owen Percy MARC in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abzuändern.

12.3. St. Josefsheim - Anstellung Pflegeassistentin

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Hannah Wilfling als Pflegeassistentin im St. Josefsheim anzustellen.

12.4. Volksschule Brixlegg - Anpassung Beschäftigungsausmaß für Aufsicht Schulbuskinder

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beschäftigungsausmaße der Schulassistentinnen Erna Raich, Michaela Richter und Monika Mayr für die Aufsicht der Schulbuskinder anzupassen.

12.5. St. Josefsheim - Information Kündigung Küchenhilfskraft

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt kein Beschluss.

13. Antrag auf Ausnahme Wartefrist Mietzinsbeihilfe

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass auf die Einhaltung der Wartefrist verzichtet wird.

Der Bürgermeister bedankt sich für die rege und konstruktive Mitarbeit und beschließt die Sitzung.
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat